

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 16. Feber 1968

17. Stück

- 54.** Verordnung: Umlegung der Ortsdurchfahrtsstrecken einiger Bundesstraßen in der Stadtgemeinde Linz und Auflassung hiedurch entbehrlich gewordener Straßenteile als Bundesstraße
- 55.** Kundmachung: Ausdehnung des Geltungsbereiches des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge
- 56.** Kundmachung: Berichtigung des Abkommens über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank
- 57.** Kundmachung: Kontinuitätserklärung von Trinidad und Tobago zum Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch
- 58.** Kundmachung: Beitritt Australiens und Irlands zum Zollabkommen über Behälter
- 59.** Kundmachung: Aufhebung des § 47 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof
- 60.** Kundmachung: Aufhebung der Bestimmungen des § 381 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 der Strafprozeßordnung 1960 durch den Verfassungsgerichtshof
- 61.** Kundmachung: Aufhebung einiger Bestimmungen in der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.)

**54. Verordnung des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 27. Jänner 1968, mit der die Ortsdurchfahrtsstrecken einiger Bundesstraßen in der Stadtgemeinde Linz umgelegt und hiedurch entbehrlich gewordene Straßenteile als Bundesstraße aufgelassen werden**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes, BGBl. Nr. 59/1948, wird verordnet:

1. Die Ortsdurchfahrtsstrecke der Passauer Bundesstraße in der Stadtgemeinde Linz wird auf die Straßenstrecke „Neue Welt—Bindermichl—Ostbrücke—Hafen—Donaulände“ umgelegt und die bisherige Ortsdurchfahrtsstrecke „Neue Welt—Wiener Reichsstraße—Landstraße—Donaulände“ als Bundesstraße aufgelassen.

2. Die Ortsdurchfahrtsstrecke der Prager Bundesstraße in der Stadtgemeinde Linz wird auf die Straßenstrecke „Donaulände—neue Donaubrücke—Urfahr—Katzbach“ umgelegt und die bisherige Ortsdurchfahrtsstrecke „Donaulände—Nibelungenbrücke—Hinsenkamplatz—Heilham—Katzbach“ als Bundesstraße aufgelassen.

3. Die Ortsdurchfahrtsstrecke der Leonfelder Bundesstraße in der Stadtgemeinde Linz wird auf die Straßenstrecke „von Heilham bis Harbach“ umgelegt und die bisherige Ortsdurchfahrtsstrecke „von der Friedenskirche in Urfahr bis Harbach“ als Bundesstraße aufgelassen.

4. Die Ortsdurchfahrtsstrecke der Kremstal Bundesstraße in der Stadtgemeinde Linz wird auf die Straßenstrecke „Unionstraße bei Westbrücke zum Bindermichl“ umgelegt und die bisherige Ortsdurchfahrtsstrecke „Unionstraße bei Westbrücke zur Wiener Reichsstraße“ als Bundesstraße aufgelassen.

5. Die Ortsdurchfahrtsstrecke der Krumauer Bundesstraße in der Stadtgemeinde Linz wird um die Straßenstrecke „von der Einmündung in die Prager Straße nach deren bisherigem Verlauf in Linz/Urfahr (Nibelungenbrücke) über Hinsenkamplatz zur Prager Straße nach deren neuem Verlauf in Linz/Urfahr (Heilham)“ erweitert.

Diese Verordnung tritt am 30. Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Kotzina

**55. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 23. Jänner 1968 betreffend die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Zollabkommens vom 18. Mai 1956 über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge**

Nach Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen sind folgende weitere Staaten dem Zollabkommen über die vorübergehende

Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge (BGBl. Nr. 20/1958, letzte Kundmachung über den Geltungsbereich BGBl. Nr. 283/1966) beigetreten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Portugal	8. Mai 1967
Finnland	23. Mai 1967
Irland	26. Juli 1967

Klaus

**56. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 25. Jänner 1968 betreffend Berichtigung des Abkommens über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank vom 4. Dezember 1965**

Nach Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen ist der authentische englische Text des Abkommens über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank (BGBl. Nr. 13/1967) wie folgt zu berichtigen:

1. In Artikel 6 Absatz 1 drittletzte Zeile ist nach „three“ „(3)“ einzufügen.

2. In Artikel 14 Unterabsatz (ii) dritte Zeile hat es statt „paragraph“ „sub-paragraph“ zu lauten.

3. In Artikel 30 Absatz 1 (ii) viertletzte Zeile ist zwischen „of“ und „majority“ „a“ einzusetzen.

4. In Anhang A Teil B I ist vor „296.00“ „Total ...“ einzufügen.

5. In Anhang B Abschnitt A (3) (b) dritte Zeile hat es statt „paragraph 4“ „paragraph (4)“ zu lauten.

6. In Anhang B Abschnitt B (4) (b) dritte Zeile hat es statt „twenty-six (26)“ „twenty-five (25)“ zu lauten.

7. In Anhang B Abschnitt B (5) fünftletzte Zeile hat es statt „\$ 345 million“ „three hundred forty-five million dollars (\$ 345,000,000)“ zu lauten.

8. In Anhang B Abschnitt B (6) zweite Zeile hat es statt „directors“ „Directors“ zu lauten.

Demnach ist ferner die Übersetzung des Abkommenstextes wie folgt zu berichtigen:

9. In Artikel 6 Absatz 1 drittletzte Zeile ist nach „drei“ „(3)“ einzufügen.

10. In Artikel 14 Unterabsatz (ii) dritte Zeile hat es statt „Absatz“ „Unterabsatz“ zu lauten.

11. In Anhang A Teil B I ist vor „296.00“ „Zusammen ...“ einzusetzen.

12. In Anhang B Abschnitt A (3) (b) zweite Zeile hat es statt „Absatz 4“ „Absatz (4)“ zu lauten.

13. In Anhang B Abschnitt B (4) (b) vierte Zeile hat es statt „sechszwanzig (26)“ „fünfundzwanzig (25)“ zu lauten.

14. In Anhang B Abschnitt B (5) siebente Zeile hat es statt „\$ 345 Millionen“ „dreihundertfünfundvierzig Millionen Dollar (\$ 345,000.000)“ zu lauten.

Klaus

**57. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 29. Jänner 1968 betreffend eine Kontinuitätserklärung von Trinidad und Tobago zum Zollabkommen vom 18. Mai 1956 über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch**

Nach Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen hat Trinidad und Tobago am 11. April 1966 erklärt, sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit an das Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch (BGBl. Nr. 21/1958, letzte Kundmachung über den Geltungsbereich BGBl. Nr. 280/1966) gebunden zu erachten.

Klaus

**58. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 29. Jänner 1968 betreffend den Beitritt Australiens und Irlands zum Zollabkommen vom 18. Mai 1956 über Behälter**

Nach Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen haben Australien am 6. Jänner 1967 und Irland am 7. Juli 1967 ihre Beitrittsurkunden zum Zollabkommen über Behälter (BGBl. Nr. 22/1958, letzte Kundmachung über den Geltungsbereich BGBl. Nr. 281/1966) hinterlegt.

Klaus

**59. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 30. Jänner 1968 über die Aufhebung des § 47 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 4. Dezember 1967, G 13/67, G 14/67, G 15/67, G 21/67, — dem Bundeskanzleramt zugestellt am 29. Jänner 1968 — den § 47

Abs. 1 des Personenstandsgesetzes, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 287/1938, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1968 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Klaus

**60. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 30. Jänner 1968 über die Aufhebung der Bestimmungen des § 381 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 der Strafprozeßordnung 1960 durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den Bestimmungen der §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Dezember 1967, G 19/67-10, die Bestimmungen des § 381 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 der Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1968 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Vorschriften treten nicht wieder in Wirksamkeit.

Klaus

**61. Kundmachung des Bundesministeriums für Justiz vom 7. Feber 1968 über die Aufhebung einiger Bestimmungen in der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.)**

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Dezember 1967, V 10/67-23, folgende Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1951, BGBl. Nr. 264, womit die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) teilweise geändert und neu verlautbart wird, in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz, BGBl. Nr. 63/1960, als gesetzwidrig aufgehoben:

im § 236 I Z. 1 die Worte: „... wegen Übertretung ... 50 bis 500 S ...“;

im § 237 Abs. 1 die Worte: „a) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen“ und den letzten Satz, lautend: „Vor der Entscheidung sind die etwa nötigen Erhebungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen zu pflegen.“

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1968 in Kraft.

Klecatsky



# BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 156.— für Inlands- und S 206.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.